

Kündigungsfrist/Widerruf Arbeitsvertrag flexible Mittel NRW

Beitrag von „adaptogen“ vom 21. Mai 2017 07:45

Hallo zusammen,

kann mir jemand die Rechtmäßigkeit für folgendes Szenario nennen: Lehrkraft wurde im 2.Halbjahr inkl. Sommerferien als Vertretungslehrkraft eingestellt. Durch die flexiblen Landesmittel NRW wurde der bestehende befristete Vertretungsvertrag nahtlos für weiteres komplettes Schuljahr verlängert/verändert. Nun liegt ein anderes Jobangebot außerhalb von NRW vor.

Welche Kündigungsfrist zählt nun? Wird die tatsächliche zurückliegende Beschäftigungszeit <6 Monate = 4 Wochen bis zum Kündigungsdatum oder die noch bis dahin unerfüllte Vertragslaufzeit von 1,5 Jahren = 6 Wochen als Kündigungsfrist herangezogen?

Danke und Grüße!

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 21. Mai 2017 09:24

Befristete Arbeitsverträge können nicht vorzeitig gekündigt werden.

Beitrag von „Flipper79“ vom 21. Mai 2017 10:09

Zitat von Karl-Dieter

Befristete Arbeitsverträge können nicht vorzeitig gekündigt werden.

Doch! Zumindest wenn man in NRW eine feste Stelle findet, kommt man sofort aus dem befristeten Vertrag heraus.

Wenn man in einem anderen BL eine feste Stelle findet, müsste man bei der BezReg erfragen.

Beitrag von „Susannea“ vom 21. Mai 2017 13:29

Zitat von adaptogen

Welche Kündigungsfrist zählt nun? Wird die tatsächliche zurückliegende Beschäftigungszeit <6 Monate = 4 Wochen bis zum Kündigungsdatum oder die noch bis dahin unerfüllte Vertragslaufzeit von 1,5 Jahren = 6 Wochen als Kündigungsfrist herangezogen?

Wenn explizit drin steht, dass der Vertrag trotz Befristung kündbar ist, dann ist die tatsächlich zurückliegende Beschäftigungsfrist entscheidend. Sonst ist der Vertrag nicht kündbar.

Beitrag von „Zweisam“ vom 21. Mai 2017 14:10

Zitat von Flipper79

Doch! Zumindest wenn man in NRW eine feste Stelle findet, kommt man sofort aus dem befristeten Vertrag heraus. Wenn man in einem anderen BL eine feste Stelle findet, müsste man bei der BezReg erfragen.

Aber dann wird der Vertrag ja nicht gekündigt, sondern es gibt einen Auflösungsvertrag (im beiderseitigen Einvernehmen), oder?

Beitrag von „Susannea“ vom 21. Mai 2017 14:16

Zitat von Zweisam

Aber dann wird der Vertrag ja nicht gekündigt, sondern es gibt einen Auflösungsvertrag (im beiderseitigen Einvernehmen), oder?

Genau das ist der Punkt, das ist ja keine einseitige Kündigung.

Beitrag von „adaptogen“ vom 21. Mai 2017 17:34

Nun, der TV-L NRW gibt ja ganz normale Kündigungsfristen vor (eben 4 Wochen oder länger). Warum sollte ein Arbeitsverhältnis nicht einseitig vom Arbeitnehmer kündbar sein? Die Zeiten der Leibeigenschaft sind vorbei

Hat jemand zu der benannten Situation bereits Erfahrungen gemacht?

Beitrag von „Valerianus“ vom 21. Mai 2017 17:46

§15 Absatz 3 TzBfG: Ein befristetes Arbeitsverhältnis unterliegt nur dann der ordentlichen Kündigung, wenn dies einzelvertraglich oder im anwendbaren Tarifvertrag vereinbart ist.

§30 Absatz 5 TVL: Eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt.

Das sollte bei dir der Fall sein (Vertrag über gesamtes kommendes Schuljahr), d.h. die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen. Falls es nicht der Fall ist (es muss wirklich ein komplettes Jahr sein), kommst du nur durch einen Aufhebungsvertrag raus. Probezeit hast du bei einer direkt anschließenden Verlängerung i.d.R. nicht.

Beitrag von „Susannea“ vom 21. Mai 2017 17:50

Zitat von adaptogen

Nun, der TV-L NRW gibt ja ganz normale Kündigungsfristen vor (eben 4 Wochen oder länger). Warum sollte ein Arbeitsverhältnis nicht einseitig vom Arbeitnehmer kündbar sein? Die Zeiten der Leibeigenschaft sind vorbei

Hat jemand zu der benannten Situation bereits Erfahrungen gemacht?

Na wenn du das alles so toll weißt, warum fragst du dann?!?

Das hat nichts mit Leibeigenschaft, sondern dem Vertragsrecht zu tun und auch der TVL schränkt eine Kündigung bei befristeten Arbeitsverträgen klar ein (schließt sie aber nicht ganz aus). Auch dir kann nicht gekündigt werden, also das ist in der Regel zum Vorteil des AN!

Also die wesentliche Frage ist ja dann befristet mit oder ohne Grund, aber das weißt du ja, steht ja alles im TVL!

Ansonsten sehe ich da eher schwarz mit der Kündigung, denn ein Schuljahr sind in der Regel keine 12 Monate und eine Kündigung nach Ende der Probezeit ist nach Absatz 6 (§30TVL) nur bei einer Vertragsdauer von länger als 12 Monaten möglich.

Somit wären wir dann wieder an dem Punkt, dass der Vertrag nicht kündbar ist!

Beitrag von „Susannea“ vom 21. Mai 2017 17:51

Zitat von Valerianus

Das sollte bei dir der Fall sein (Vertrag über gesamtes kommendes Schuljahr),

Bei uns werden die Ferien am Ende des Vertrages immer rausgenommen, womit man eben nicht auf 12 Monate kommt. Also da muss wirklich genau geguckt werden, wann Vertragsbeginn und wann Ende sein soll.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 21. Mai 2017 21:36

Zitat von Flipper79

Doch! Zumindest wenn man in NRW eine feste Stelle findet, kommt man sofort aus dem befristeten Vertrag heraus.

Wenn man in einem anderen BL eine feste Stelle findet, müsste man bei der BezReg erfragen.

Das ist aber dann der selbe Arbeitgeber (falls Tarifangestellter) bzw. Statusänderung (falls Verbeamtung). Man muss hier nicht kündigen.

Beitrag von „adaptogen“ vom 21. Mai 2017 21:51

Leute, macht mir keine Panik Hab mich gerade echt erschrocken.

Also, der ursprüngliche Vertrag von 09.01.-29.08.17, Befristungsgrund: Vertretung Elternzeit, Probezeit: 6 Monate; Zusatzvertrag zum Arbeitsvertrag: Weiterbeschäftigung bis 29.08.2018

Entsprechend eine 4-wöchige Kündigungsfrist in meinen Fall, oder?

Danke euch!

Beitrag von „Susannea“ vom 21. Mai 2017 22:50

Zitat von adaptogen

Leute, macht mir keine Panik Hab mich gerade echt erschrocken.

Also, der ursprüngliche Vertrag von 09.01.-29.08.17, Befristungsgrund: Vertretung Elternzeit, Probezeit: 6 Monate; Zusatzvertrag zum Arbeitsvertrag: Weiterbeschäftigung bis 29.08.2018

Entsprechend eine 4-wöchige Kündigungsfrist in meinen Fall, oder?

Danke euch!

Genau, Vertrag genau ein Jahr und somit eine vierwöchige Kündigungsfrist außerhalb der Probezeit. In der Probezeit (und darin sollte man dann ja noch sein), sind es nur 2 Wochen, aber zum Monatsschluss.